

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele
Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi Massimo Moser
Andrea Tinti Michael Schieder
Stephanie Vigl Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser
Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	01
vom:	2022-01-13
Autor:	Andrea Tinti

An alle unsere Kunden mit MwSt.-Nummer

Meldung der Auslandsumsätze 4. Quartal 2021: Termin 31.01.2022

Bekanntlich¹ sind MwSt.- Subjekte (Unternehmen und Freiberufler), die in Italien ansässig sind, mit wenigen Ausnahmen, verpflichtet, die Daten zu Warenlieferungen und Dienstleistungen mit Nichtansässigen elektronisch an die Agentur der Einnahmen zu übermitteln.² Dies hat bis zum Ende des auf das Bezugsquartal folgenden Monats zu erfolgen.

Die elektronische Übermittlung der Auslandsumsätze hat quartalsweise zu erfolgen³. Die nächste Frist für **Oktober, November, Dezember 2021** ist daher der **31.01.2022**.

Für jene Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen, werden wir die Erstellung und den elektronischen Versand der genannten periodischen Meldung innerhalb den vorgesehen Fristen vornehmen.

Für unsere Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen und unsere Kanzlei mit dem elektronischen Versand der neuen genannten elektronischen Meldung beauftragen wollen, bitten wir, uns die notwendigen Unterlagen bis spätestens **17.01.2022** zu übermitteln.

Die Meldung der Auslandsumsätze (in Form einer quartalsmäßigen „Massen“-Übermittlung von Daten) wird **ab dem 1. Juli 2022 abgeschafft**⁴. Ab diesem Zeitpunkt werden die Daten zu den grenzüberschreitenden Operationen dennoch über das elektronische Portal der Agentur (SDI) übermittelt aber einzeln durch das Format elektronische Rechnungen⁵. Eine wichtige Änderung für Operationen, die **ab 1. Juli 2022** mit dem Ausland durchgeführt werden, betrifft demnach auch die **Fristen** für die genannte Übermittlung der Daten an die Agentur der Einnahmen⁶. Dies erfordert eine Änderung der derzeit verwendeten Buchführungssysteme und

1 Sehen Sie unser letztes Rundschreiben Nr. 81/2021 hierzu

2 Art. 1 Abs. 3-bis des DLgs. 127/2015

3 Art. 16, Abs. 1-bis, DL Nr. 124/2019, sog. "Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz 2020"

4 Siehe Art. 1 Abs. 1103 des Gesetzes 178/2020 und Art. 5 Abs. 14-ter des DL 146/2021 und Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen Nr. 374343 /2021 vom 23. Dezember 2021

5 Die neuen technischen Spezifikationen wurden durch die Verordnung der Ag. Einnahmen Nr. 374343/2021 vom 23. Dezember 2021 aktualisiert, siehe den folgenden Link

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/-/provvedimento-del-23-dicembre-2021-esterometro>

6 Wie im geänderten Art. 1, Abs. 3-bis des Gesetzesdekrets 127/2015 festgelegt, erfolgt die telematische Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit Umsätzen mit nicht im Staatsgebiet ansässigen Subjekten "innerhalb der Fristen für die Ausstellung der Rechnungen oder der Dokumente zur Bescheinigung der Einnahmen". Mit anderen Worten, wenn das Geschäft durch eine Rechnung dokumentiert wird, ist im Allgemeinen die in Artikel 21 Absatz 4 des MwSt.-Gesetzes DPR 633/72 vorgesehene Frist von 12 Tagen ab dem Zeitpunkt der Ausführung des Verkaufs oder der Dienstleistung zu beachten. Bei Umsätzen, die von nicht in Italien ansässigen Steuerpflichtigen getätigt werden, ist die Frist für die telematische Übermittlung der Daten der fünfzehnte Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Dokument zum Nachweis des Umsatzes eingegangen ist oder der Umsatz getätigt wurde. Für innergemeinschaftliche Erwerbe und "allgemeine" Dienstleistungen, die von Steuerpflichtigen aus der EU bezogen werden, entspricht das Beschriebene der in Artikel 47 des

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

eine Überprüfung ihrer internen Verwaltungsverfahren.

1 Anwendungsbereich

1.1 Subjektiver Geltungsbereich

Zur Meldung verpflichtet sind zur Zeit alle in Italien ansässigen oder niedergelassenen passiven MwSt.-Subjekte⁷, für die eine Verpflichtung zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung besteht⁸. Somit sind auch öffentliche Körperschaften mit einer MwSt.-Tätigkeit davon betroffen.

Ausgenommen sind:

- die pauschalisierten Subjekte (inkl. die sog. "Minimi")⁹;
- die gemäß Art. 34, Abs. 6, DPR Nr. 633/72 befreiten Landwirte;
- Subjekte, die das Pauschalssystem gemäß Gesetz Nr. 398/91 anwenden, die in der vorhergehenden Steuerperiode weniger als Euro 65.000 an Umsätzen erwirtschaftet haben;
- Subjekte, die sanitäre Leistungen gegenüber nicht ansässige Personen erbringen¹⁰;
- passive Steuersubjekte, die nicht in Italien ansässig sind, sondern nur über eine direkte Identifizierung oder einen Steuervertreter für Mehrwertsteuerzwecke in Italien identifiziert sind¹¹.

1.2 Objektiver Anwendungsbereich

Die Meldung betrifft¹² die Daten zu den

- aktiven Lieferungen und Leistungen mit Subjekten, die nicht in Italien ansässig bzw. sich niedergelassen haben,
- von nicht in Italien ansässigen Subjekten erhaltenen Lieferungen und Leistungen.

Die Verpflichtung zur Meldung betrifft ohne Einschränkungen alle Warenlieferungen und Dienstleistungen an und von Subjekten, die nicht in Italien ansässig sind.¹³

Das bedeutet:

- es ist nur relevant, dass die Gegenpartei des italienischen MwSt.-Pflichtigen (Verkäufer/Dienstleister oder Käufer/Auftraggeber) **nicht in Italien ansässig/niedergelassen** ist, unabhängig von seiner Eigenschaft (MwSt.- Subjekt oder Privatperson bzw. nicht-MwSt. - Subjekt);
- es ist nicht von Bedeutung, ob die Operation für MwSt.- Zwecke im Inland relevant ist oder nicht.

Ausgeschlossen (also eventuell nur optional zu versenden) sind hingegen Operationen, für die:

- ein Zollschein ausgestellt worden ist (Importe / Exporte);
- eine elektronische Rechnung ausgestellt oder empfangen wurde, die über das elektronische Datenaustauschsystem der Agentur der Einnahmen (SDI) übermittelt worden ist;
- eine "steuerfreie" elektronische Rechnung¹⁴ über die Plattform "OTELLO 2.0" ausgestellt wurde¹⁵.

DL 331/93 vorgesehenen Frist für die Registrierung der Rechnungen.

7 Subjekte gemäß Art. 1, Abs. 3 und Abs. 3-bis D.Lgs. Nr. 127/2015

8 Art. 7, comma 1, lett. d) DPR 633/1972

9 Das so genannte "Vorteilsregime" (Artikel 27 Absätze 1 und 2 des Gesetzesdekrets 98/2011); Pauschalssystem der Freiberufler (Artikel 1 Absatz 54 ff. des Gesetzes 190/2014)

10 Diese Dienstleistungen des Gesundheitssystems "dürfen weder durch eine elektronische Rechnung über das SdI übermittelt, noch durch die Meldung der Auslandsumsätze erfasst werden" - Antwort des Finanzamtes vom 1.8.2019, Nr. 327.

11 Antwort auf Auskunftverfahren der Agentur der Einnahmen Nr. 67/E/2019 und Nr. 104/E/2019

12 Rundschreiben Agentur der Einnahmen Nr. 14/E/2019

13 Antwort auf Auskunft vom 27.3.2019, Nr. 85

14 da es sich um Warenlieferungen an Touristen aus nicht-EU-Länder gemäß Art. 38-quater, DPR n. 633/72 handelt

15 Antwort Nr. 8 vom 7.2.2019 der Ag. der Einnahmen an eine juristische Beratung

2 Art der Datenübermittlung

Die Mitteilung erfolgt auf der Grund der technischen Vorgaben für den Datensatz¹⁶.

Bekanntlich¹⁷ wurden die Datensätze der elektronischen Rechnungen, die über das SDI-System der Agentur der Einnahmen übermittelt werden, aktualisiert und konnten bereits freiwillig ab dem 1. Oktober 2020 verwendet werden. Ab dem 1. Januar 2021 wurden diese verbindlich. Die neuen "N-Codes" betreffen auch die gegenständliche Meldung der Auslandsumsätze.

Die Datei mit den Daten zu den betreffenden Rechnungen/Dokumenten ist im **XML-Format** zu übermitteln und vom Absender (verpflichtetes MwSt.- Subjekt oder das von diesem Bevollmächtigte Subjekt) digital zu unterschreiben¹⁸. Der Absender kann einen oder mehrere der Übertragungskanäle zwischen dem "SdICoop Service", dem "SdIFtp Service" und/oder dem von der Finanzbehörde zur Verfügung gestellten Webverfahren "*Fatture e corrispettivi*" auswählen bzw. aktivieren.

Bei der Versendung über das Webverfahren "*Fatture e corrispettivi*" muss die Datei vom Finanzamt verschlüsselt werden.

2.1 Hinweise der Agentur der Einnahmen

Hierbei gilt:¹⁹

- die Meldung erfolgt automatisch über den Versand der ausgestellten Rechnungen an nicht ansässige Subjekte, die **nicht** in Italien **identifiziert** sind, im XML-Format an das SDI-System, indem das Feld "Empfängercode" mit dem herkömmlichen Code "XXXXXXXX" ausgefüllt wird.
- die Meldung erfolgt automatisch über den Versand der ausgestellten Rechnungen an nicht ansässige Subjekte, die in Italien **identifiziert** sind, im XML-Format an das SDI-System, indem das Feld "Empfängercode" mit dem herkömmlichen Code "0000000" ausgefüllt wird.
- im Falle der Eigenrechnung für **Einkäufe** von nicht in Italien ansässigen oder dort identifizierten Subjekten (z.B. Einkäufe von Nicht-EU-Dienstleistungen, Einkäufe von Waren innerhalb eines MwSt.- Lagers nach einer Übertragung zwischen Nicht-EU-Subjekte) kann anstelle der Meldung der Auslandsumsätze eine elektronische Eigenrechnung ausgestellt werden. In diesem Fall ist es notwendig, das Feld im Abschnitt "Daten des Verkäufers/Leistungserbringers" mit der Länderkennzeichnung des Auslandsstaates und der Identifikationsnummer des nicht ansässigen Subjekts auszufüllen; im Abschnitt "Daten des Erwerbers/Auftraggebers" sind die Daten des italienischen Subjekts anzugeben, das die elektronische Rechnung an das SdI übermittelt, wobei im Abschnitt "Aussteller" ("*Soggetto Emittente*") der Code "CC" (für Erwerber/Auftraggeber) anzugeben ist.

Hervorzuheben ist, dass im Rahmen des Abkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (UK) vom 24.12.2020, das ab dem 1.1.2021 in Kraft ist und die Wirtschaftsbeziehungen nach dem **Brexit** regeln soll, vorgesehen ist, dass **Nordirland** in Bezug auf die Lieferung/den Kauf von Waren weiterhin den EU-Mehrwertsteuerregelungen unterliegt (für die Erbringung von Dienstleistungen gelten die für Nicht-EU-Umsätze vorgesehenen Regelungen). Zu diesem Zweck wurde der **neue Ländercode "XI"** eingeführt, der für Rechnungen verwendet werden muss, die sich auf Transaktionen mit Steuerpflichtigen in diesem Staat beziehen.

3 Die zu übermittelnden Daten

3.1 Daten, welche angegeben werden müssen

Die Meldung erfordert die Angabe folgender Daten, falls vorhanden:

- Identifikationsdaten des Verkäufers oder Dienstleisters;

16 Ab 1. Januar 2022 sind die Technische Spezifikationen Version 1.6.4 gemäß Verordnung Ag. Einnahmen vom 23.12.2021 anzuwenden, siehe folgenden Link: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/-/provvedimento-del-23-dicembre-2021-esterometro>

17 Siehe unser Rundschreiben Nr. 116/2020

18 elektronische qualifizierte Signaturen gemäß den Formaten CAdES-BES o XAdES-BES

19 FAQ auf der Website der Agentur der Einnahmen

- Identifikationsdaten des Empfängers oder Auftraggebers;
- Datum des Dokuments, das die Operation nachweist;
- Registrierungsdatum (nur für die erhaltenen Dokumente und die entsprechenden Gutschriften);
- Dokumentnummer;
- MwSt. - Grundlage;
- angewandte Mehrwertsteuersatz;
- MwSt.
- Art der Operation (wenn die MwSt. im Beleg nicht angeführt ist).
-

3.2 Art des Dokuments

Jedem Dokumententyp (Rechnung, Gutschrift bzw. Lastschrift, vereinfachte Rechnung, usw.) wird ein Schlüssel zugewiesen²⁰:

Art des Dokuments	Schlüssel
Rechnung	TD01
Gutschrift	TD04
Lastschrift	TD05
Vereinfachte Rechnung	TD07
Vereinfachte Gutschrift	TD08
Rechnung für innergemeinschaftliche Einkäufe von Gütern	TD10
Rechnung für innergemeinschaftliche Erwerbe von Dienstleistungen	TD11
Sammelbeleg (Art. 6, DPR 695/1996)	TD12

3.3 Art der Operation

Für die aktiven Umsätze ist die Angabe zur "Art" der Operation nur dann anzugeben, wenn für die Operation keine MwSt. anzugeben ist und demzufolge anstelle der MwSt. ein bestimmter Vermerk auf dem Dokument angebracht wurde.

Bei den "Reverse-Charge"-Einkäufen müssen zusätzlich zum Feld "Art der Transaktion" auch die Daten zum MwSt.- Satz und zur Steuer ausgefüllt werden²¹.

Bezüglich der Modalitäten zum Ausfüllen der Felder "Art des Dokuments" und "Art der Transaktion" kann man sich auf den "*Leitfaden zur Erstellung elektronischer Rechnungen und des Esterometers (Version 1.3)*"²² beziehen, der von der Agentur der Einnahmen erstellt wurde.

Wir weisen mit Bezug auf die Art der Transaktion darauf hin, dass der Code N6.9 nicht für Reverse-Charge-Käufe von nicht in Italien ansässigen Personen verwendet werden darf²³.

4 Fristen der Datenübermittlung bis zum 30.6.2022

Die elektronische Übermittlung der Auslandsumsätze ist **quartalsweise** bis zum Ende des auf das Bezugsquartal folgenden Monats zu versenden. Die folgende Tabelle fasst die Fristen für bis zum 30.6.2022 zusammen, unter Berücksichtigung der Verschiebungen der Fristen auf den nächsten Werktag, falls die ursprüngliche Frist auf einen Samstag oder einen Sonntag fällt:

Quartal	Bezugszeitraum	Fälligkeit
4. Trimester 2021	Oktober - November - Dezember	31.1.2022

20 Ab dem 1. Januar 2022 ist es möglich, die Bestimmungen der Verordnung vom 23.12.2021 der Agentur der Einnahmen und die neuen technische Daten der Version 1.6.4 verwenden: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/-/provvedimento-del-23-dicembre-2021-esterometro>

21 Siehe Rundschreiben der Agentur der Einnahmen vom 7.2.2017 Nr. 1, Erlaß vom 6.7.2017 Nr. 87 und FAQ die in der Sektion "Fatture e Corrispettivi" des Web-Portals veröffentlicht worden sind.

22 https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/451259/Guida_compilazione-FE_18+12+20.pdf/e811fe3d-332d-5b51-5990-10d7e4641164

23 Antwort der Agentur der Einnahmen im Zuge des Telefisco 28.1.2021

1. Trimester 2022	Januar – Februar - März	2.5.2022
2. Trimester 2022	April - Mai - Juni	22.8.2022 *

* gemäß Art. 37 co. 11-bis del DL 223/2006

Die Übermittlung der Daten der Auslandsumsätze²⁴ nach den **neuen Regeln**²⁵ bleibt jedoch auch für die **erste Hälfte des Jahres 2022 fakultativ**²⁶. Man kann also (trotz des Aufschubs) dennoch die Auslandsoperationen einzeln durch E-Rechnung, wie folgt, an das SDI übermitteln:

- in Bezug auf die getätigten Operationen: innerhalb der Fristen für die Ausstellung der Rechnungen oder der Dokumente zur Bescheinigung der Gegenleistung;
- für erhaltenen Operationen: bis zum 15. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Dokument, welches die Operation belegt, eingegangen ist oder die Operation durchgeführt wurde.

Die technischen Regeln (Spezifikationen) zur elektronischen Rechnung, die (auch) für die Übermittlung der Daten der genannten grenzüberschreitenden Operationen dienen, wurden kürzlich an die geltenden abgeänderten Bestimmungen angepasst²⁷. Die frühere diesbezügliche Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen²⁸ wurde aufgehoben/abgeschafft.

5 Kunden, welche die Buchhaltung selber führen

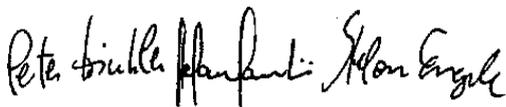
Für Kunden, die ihre Buchhaltung selber führen, kann unsere Kanzlei den elektronischen Versand der Datei der Daten der Auslandsumsätze der Agentur der Einnahmen übermitteln: dazu ist es notwendig, dass Sie uns die Dateien hierfür²⁹ in dem von der Agentur der Einnahmen vorgesehenen **XML-Format** innerhalb **17. Januar 2022** übermitteln.

6 Verwaltungsstrafen

Nicht eingereichte und fehlerhafte Angaben zu den Daten der ausgestellten und erhaltenen Rechnungen werden mit einer Verwaltungsstrafe von Euro 2,00 pro Rechnung, mit einem Maximum von Euro 400 pro Monat, geahndet. Diese Strafe wird auf die Hälfte reduziert, mit einem Maximum von Euro 200, wenn die Korrekturmeldung innerhalb der Frist von 15 Tagen nach der Versandfrist eingereicht wird³⁰. Die sogenannte rechtliche Akkumulation der Verwaltungsstrafen gemäß Art. 12, des Legislativdekrets DLgs. Nr. 472/97 ist hier nicht anwendbar. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Anlage

1) Mandat für die telematische Übermittlung der Meldung der Auslandsumsätze

²⁴ Siehe Artikel 1, Abs. 3-bis, DLgs 127/2015

²⁵ Siehe auch unser Rundschreiben Nr. 98/2021, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass die Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen Nr. 293384 vom 28. Oktober 2021 aufgehoben und durch die **Verordnung Nr. 374343 /2021 vom 23. Dezember 2021** ersetzt wurde.

²⁶ danach wird genannte Art der Übermittlung obligatorisch

²⁷ Durch die Verordnung Nr. 374343 /2021 vom **23. Dezember 2021**, siehe den folgenden Link:

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/-/provvedimento-del-23-dicembre-2021-esterometro>

²⁸ Die aufgehobene Verordnung ist jene des Direktors der Agentur der Einnahmen Nr. 293384 vom 28. Oktober 2021

²⁹ Sehen Sie die Anweisungen der Agentur, um die zu übermittelnde Datei zu generieren:

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/fatturazione-elettronica-e-dati-fatture-transfrontaliere-new>

³⁰ Art. 11, Abs. 2-quater, DLgs 471/97, wie vom Haushaltsgesetz 2021 abgeändert

An

Winkler & Sandrini

Cavourstrasse 23/c

39100 Bozen (BZ)

E-Mail: info@winkler-sandrini.it

Fax 0471/062829

Betritt: Beauftragung zum telematischen Versand der ausländischen Ein- und Ausgangsrechnungen

Mit diesem Schreiben beauftragen wir Ihre Kanzlei

- zum elektronischen Versand

der Meldung der Auslandsumsätze für die

- Monate **Oktober - November - Dezember 2021** – fällig am **31.01.2022**
 Monate Januar, Februar, März 2022– fällig am 2.05.2022
 Monate April - Mai - Juni 2022 — fällig am 22.8.2022

Für die Erstellung der Meldung übermitteln wir Ihnen, folgende Dokumentation

- Datei für den elektronischen Versand, im von der Agentur der Einnahmen vorgesehenen Format

Ansprechperson zur Abklärung der Fragen:

Vorname: Nachname:

Email:

Tel. Nr.

Firmenbezeichnung :
